|  |
| --- |
| **Evangelische Kirchengemeinde . . . . . . . .** (Körperschaft des öffentl. Rechts)(ggf. Name der Pfarrgemeinde)Anschrift der Kirchengemeinde / Pfarrgemeinde |
| Name und Anschrift des Ausstellers (Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde)**Name des Zuwendenden****Anschrift****PLZ / Ort** |

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern -**123.- €** | - in Buchstaben –**einszweidrei** | Tag der Zuwendung:**01.01.2015** |

|  |
| --- |
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung[ ]  Woche der Diakonie [ ]  Brot für die Welt [ ]  Diakonie Katastrophenhilfeverwendet wird. |

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja **[ ]**  Nein **[ ]**

**[ ]** Die Zuwendung für die **Woche der Diakonie** wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe weitergeleitet, das vom Finanzamt Karlsruhe-Stadt, Steuernummer 35022/06610, nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom 05.06.2020 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

**[ ]** Die Zuwendung für **Brot für die Welt** oder die **Diakonie Katastrophenhilfe** wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin weitergeleitet, das vom Finanzamt Berlin, Steuernummer 27/027/37515, mit Bescheid vom 13.06.2022 von der von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

**Hinweise und Erläuterungen zum Muster für**

**Bestätigung über Geldzuwendungen an Kirchengemeinden bzw. Pfarrgemeinden**

**(als Körperschaften des öffentlichen Rechts)**

Grundlegendes zur Gestaltung:

Dieses Muster entspricht den Vorlagen, die ab 01.01.2014 verbindlich sind (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 07.11. 2013)

Dabei gelten für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verwaltungszweckverbände die Muster für Körperschaften des öffentlichen Rechts und für eingetragene Vereine die Muster für steuerbegünstigte, privatrechtliche Einrichtungen.

Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind auf der Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 - Seite nicht überschreiten.

Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen bestehen keine Bedenken. Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.

Die Zuwendungsbestätigungen müssen nicht mehr laufend durchnummeriert werden. Ein entsprechendes Feld (Nummer/Jahr) ist deshalb nicht mehr vorgesehen. Prinzipiell ist es aber möglich, solche Reihen zu vergeben, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind.

Aussteller:

Vielerorts üblich ist es, dass rechtlich unselbständige Ortsgemeinden (Pfarrgemein-den) Zuwendungsbestätigungen über Geldspenden selbst ausstellen. Empfänger von Zuwendungen - und damit berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen - sind gem. § 10b (1) EStG juristische Personen des öffentlichen Rechts und inländische Dienststellen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Eine rechtlich unselbständige Pfarrgemeinde ist eine Dienststelle der Kirchengemeinde. Insofern sollte es rechtlich unschädlich sein, wenn als Absender/Aussteller auf der Zuwendungsbestätigung die Pfarrgemeinde steht.

Im Idealfall werden in der Kopfzeile der Zuwendungsbestätigungen zwei Zeilen ausgefüllt, die sowohl die Körperschaft als auch die Dienststelle bezeichnen und vor allem die ausstellende Pfarrgemeinde als Dienststellen kennzeichnen, z.B. so:

Evangelische Kirche in Mannheim - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Matthäusgemeinde Neckarau